

Rechtsgrundlage

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz

§ 22.

(3) Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter verringern das Stundenausmaß der freien Wahlfächer für jedes Semester, in welchem eine derartige Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird, in folgendem Ausmaß:

für die Vorsitzenden der Bundesvertretung und der Universitätsvertretungen und die Referentinnen und Referenten um je vier Semesterstunden,

für die stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesvertretung und der

Universitätsvertretungen, die Vorsitzenden der Organe gem. § 12 Abs. 2 und der Studienrichtungsvertretungen sowie die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Bundesvertretung um je drei Semesterstunden,

für die Mandatarinnen und Mandatare in der Bundesvertretung, den

Universitätsvertretungen, den Organen gem § 12 Abs. 2 und den

Studienrichtungsvertretungen sowie

die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Universitätsvertretungen um je zwei Semesterstunden,

für alle anderen Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter um je eine Semesterstunde.

Die tatsächliche Verringerung des Stundenausmaßes für die freien Wahlfächer hat das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ festzustellen.

Anm.: Die Feststellung der tatsächlichen Verringerung des Stundenausmaßes durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ umfasst die Berechnung und Feststellung der resultierenden Gesamtverringerung des Stundenausmaßes, sowie die Übertragung dieser Semesterwochenstunden in das Prüfungssystem. Die Verringerung des Stundenausmaßes gemäß dem gesetzlich festgelegten Schlüssel stellt einen Rechtsanspruch dar.

Ergänzende Erläuterung:

Wurden während eines Semesters mehrere Tätigkeiten ausgeübt, kann nur **eine** Tätigkeit berücksichtigt werden.

Wurde während eines Semesters eine Tätigkeit nicht **ununterbrochen**, dafür aber in Folge verschiedene Tätigkeiten ausgeübt, so werden diese zusammengezählt und als „**andere** Studierendenvertreter“ gewertet.

Die Universität könnte bei Zweifel tatsächliche Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit verlangen.

Die Beurteilung lautet gemäß UG 2002 § 73 Abs. 1 „mit Erfolg teilgenommen“

Universitätsgesetz 2002

§ 73.

(1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten und künstlerischen Diplom- und Magisterarbeiten ist mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

Wenn diese Form der Beurteilung

unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten.